

Geb.-Nr.	Punkte	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	BEMA/Hinweise
BEMA 18		Vorbereiten eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone, mit Verankerung im Wurzelkanal,	
BEMA 18a	50	<p>a) durch einen konfektionierten Stift- oder Schraubenaufbau, einzeitig</p> <p>! Die BEMA-Nr. 18a ist für die Vorbereitung eines endodontisch behandelten Zahnes zur Aufnahme einer Krone abrechenbar. Der konfektionierte Stift- / Schraubenaufbau wird in einer Sitzung (einzeitig) zementiert = konfektionierter Stift-/Schrauben- aufbau.</p> <p>Zusätzlich kann unter Verwendung von plastischem Füllungsmaterial der Zahnstumpf nach BEMA-Nrn. 13a/b (Aufbaufüllung) aufgebaut werden (bei Ausnahmeindikation auch BEMA-Nrn. 13e/f).</p> <p>i Die Leistungen nach den Nrn. 18a/b sind nur in Verbindung mit den Nrn. 20 und 91 abrechenbar.</p> <p>i Für genormte, konfektionierte Stiftaufbauten und Wurzelstifte (z. B. Schraubenaufbau) abrechenbar.</p> <p>i Das Material für Schrauben /Stifte (z. B. bei mehrwurzeligen Zähnen) ist mehrfach abrechenbar – auf einem Eigenbeleg.</p> <p>i BEMA-Nrn. 13a, 13b bzw. 13e oder 13f sind für das Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone abrechenbar.</p> <p>i Ggf. weitere zusätzliche Stiftverankerung der Aufbaufüllung geht nur als Materialkosten für die Stifte, berechnungsfähig über Ordnungskennziffer 601 als Centbetrag.</p> <p>i Die Kanalpräparation ist ein Leistungsbestandteil der Nrn. 18a/b.</p> <p>i Sollte in der Kostenplanung die BEMA-Nrn. 18 a/b nicht aufgeführt sein, sind diese Leistungen in der Spalte „Rechnungsbeträge“ und der dazugehörige Befund in der Spalte „nachträgliche Befunde“ einzutragen.</p> <p>i Durch die Verwendung von metallfreien Stiften wird eine Regelversorgung hinsichtlich des Stiftaufbaus zur gleichartigen Versorgung (siehe Privatleistung S. 124).</p> <p>- Nicht für adhäsiv befestigte Stifte und nichtmetallische Stiftsysteme abrechnungsfähig.</p> <p>- Nicht für prämolarisierten Molar berechenbar (Ausnahme: Für eine verbleibende Hälfte eines hemisizierten Molaren).</p> <p> Hinweise/Privatleistungen</p> <p>Hinweis</p> <p>Wird wegen Divergenz der Wurzelkanäle ein gegossener Aufbau aus zwei Teilen bzw. zwei Schraubenaufbauten einzementiert, so entspricht dies (= zahnärztliche und zahntechnische Leistung) nicht der Regelversorgung.</p>	 13a/b (F1, F2)  13e/f (F1, F2, Compositefüllung im Seitenzahnbereich, Merke: Nur bei Ausnahmeindikation)  12 (bMF)  49 (Exz1)  19 (provisorische Krone)  ggf. endodontische Maßnahmen  Material- und Laborkosten

 Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

 Keine Abrechnung der Leistung möglich

 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

 Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

 Hinweise Privateleistungen

Geb.-Nr.	Punkte	Leistungsbeschreibung/Abrechnungsbestimmungen	Faktor/GOZ-Hinweise
GOZ 2195	300	<p>Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone</p> <ul style="list-style-type: none"> ⚠ Je Zahn nur einmal berechenbar. ⚠ Diese Leistung ist berechenbar: <ul style="list-style-type: none"> • für Schraubenaufbau, Glasfaserstift oder Ähnliches, • zur Vorbereitung eines zerstörten Zahnes, • zur Aufnahme einer Krone. 💡 GOZ-Nr. 2180 ist für die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone neben GOZ-Nr. 2195 zusätzlich berechenbar. 💡 GOZ-Nr. 2197 ist zusätzlich bei adhäsiver Befestigung berechenbar. 💡 Die Kosten für die Verankerungselemente wie Radix-Anker, Glasfaserstifte o. Ä. sind gesondert zusätzlich berechnungsfähig. 💡 Die Wiederbefestigung eines Schraubenaufbaus oder Glasfaserstifts ist nicht in der GOZ beschrieben und kann analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet werden. 🚫 NICHT mehrmals je Zahn berechenbar, auch nicht bei mehrwurzeligen Zähnen. 🚫 Nicht neben Einlagefüllungen nach GOZ-Nrn. 2150, 2160, 2170 berechnungsfähig. 🚫 Nicht für gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung (GOZ-Nr. 2190) berechnungsfähig. 🚫 Darf nicht berechnet werden, wenn keine Krone/Brücke oder kein Prothesenanker geplant ist. – hier ggf. Analogleistung nach § 6 Abs. 1 GOZ – siehe Beispilliste. 🚫 Nicht für die parapulpäre Stiftverankerung einer Füllung berechnungsfähig – siehe Beispilliste Analogberechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ. <p>📄 Stellungnahmen/Urteile/Hinweise</p> <p>Abrechnungsbestimmung</p> <p>Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 oder 2195 sind neben den Leistungen nach den Nummern 2150 bis 2170 nicht berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 2195 ist neben der Leistung nach der Nummer 2180 berechnungsfähig.</p> <p>Die Leistungen nach den Nummern 2180, 2190 und/oder die Leistung nach der Nummer 2195 ist je Zahn nur jeweils einmal berechnungsfähig.</p>	<p>1,0-fach: 16,87 € 2,3-fach: 38,81 € 3,5-fach: 59,05 €</p> <p>+ Ä 1, Ä 5, Ä 6, 0010 (Beratungen und Untersuchungen)</p> <p>+ Ä 5000 ff. (Rö.-Diagnostik)</p> <p>+ 0080-0100 (Anästhesien)</p> <p>+ 2030/2040 (besondere Maßnahmen/Kofferdam)</p> <p>+ 2180 (plastischer Aufbau)</p> <p>+ 2197 (adhäsive Befestigung)</p> <p>+ 2200-2220 (Kronen)</p> <p>+ 2260 (Provisorium, ohne Abformung)</p> <p>+ 2270 (Provisorium, mit Abformung)</p> <p>+ 2290/2300 (Entfernung von Krone, Brückenanker o. Ä./Wurzelstift)</p>

⚠ Voraussetzung für die Abrechnung einer Leistung

🚫 Keine Abrechnung der Leistung möglich

💡 Allgemeine Hinweise für die korrekte Abrechnung einer Leistung

💡 Zusätzliche Möglichkeiten der Abrechnung einer Leistung

(Die Liste der angegebenen Geb.-Nrn. ist ggf. nicht abschließend)

📄 Stellungnahme/Urteile/Hinweise/Begründungstexte